

Anlage 1 (Entwurf Betrauungsakt – Datum: 14.11.2012):

**Öffentlicher Betrauungsakt
(Bescheid)**

des Hochtaunuskreises

betreffend
die RMD Rhein-Main-Deponie GmbH

auf der Grundlage

des

Beschlusses der EU-Kommission
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -

des

Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der

Richtlinie 2005/81/EG der EU-Kommission
vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des

Urteils des Europäischen Gerichtshofes
vom 24. Juli 2003

in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg
gegen

Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH
(Rechtssache C-280/00)

- „Altmark-Trans“-Rechtsprechung -

Präambel

Zweck der RMD Rhein-Main Deponie GmbH (in Folgenden „RMD“) mit Sitz der Gesellschaft in Flörsheim am Main (Hessen) ist in Wahrnehmung der mit der Abfallentsorgung einhergehenden besonderen Verpflichtung für die Umwelt und für die Ordnung des Wohn- und Arbeitsumfeldes die Beseitigung, Verwertung oder sonstige Entsorgung von Abfall aller Art unter Einschluss der Deponienachsorge, insbesondere auf dem Gebiet der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz. Sie verfolgt hierbei das Ziel, eine dem Allgemeinwohl entsprechende umweltverträgliche, zuverlässige, flächendeckende und kostenbewusste Abfallentsorgung im Gebiet des Hochtaunuskreises und des Main-Taunus-Kreises zu gewährleisten. Darüber hinaus sorgt die RMD im Bereich der erneuerbaren Energien für eine flächendeckende und umweltverträgliche Energiegewinnung zugunsten breiter Bevölkerungsschichten des Hochtaunuskreises und des Main-Taunus-Kreises. Die RMD ist ermächtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere ihr ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Sie darf alle Maßnahmen treffen sowie Verträge mit Dritten abschließen, die den Gesellschaftszweck fördern. Mit ihrer Tätigkeit erfüllt die RMD ein besonderes öffentliches Interesse für ein funktionierendes Gemeinwesen.

Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Gegenstand und Zweck der RMD, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der RMD beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

Der Hochtaunuskreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 13 Abs. 1 S. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum KrW-/AbfG verpflichtet, die in seinem Gebiet eingesammelten oder in seinem Gebiet angefallenen und ihm angelieferten Abfälle nach Maßgabe des § 15 KrW-/AbfG zu verwerten oder zu beseitigen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat er die notwendigen Sammelsysteme, Einrichtungen und Anlagen zu schaffen und beizubehalten. Er kann nach § 16 KrW-/AbfG mit der Erfüllung seiner Pflichten Dritte beauftragen. Im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben der Abfallverwertung und -beseitigung hat der Hochtaunuskreis die abfallarme Kreislaufwirtschaft nach Maßgabe des KrW-/AbfG dadurch zu sichern, dass angefallene Abfälle in den Stoffkreislauf zu

rückgeführt werden (stoffliche Abfallverwertung) oder aus ihnen Energie gewonnen wird (energetische Abfallverwertung), es sei denn, die Abfallbeseitigung stellt gegenüber der Abfallverwertung die umweltverträglichere Lösung dar. Dabei ist die abfallarme Kreislaufwirtschaft so zu gestalten, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht durch eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Die hessischen Landkreise haben darüber hinaus gemäß Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 16 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) die gesetzliche Aufgabe, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die Kreisangehörigen erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie handeln dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Hiervon umfasst ist auch die Tätigkeit der RMD auf dem Gebiet der Abfallentsorgung und der Energie(grund)versorgung im Gebiet des Hochtaunuskreises und des Main-Taunus-Kreises. Nicht zuletzt trägt die RMD mit der Energiegewinnung im Bereich der erneuerbaren Energien den Interessen des Klima- und Umweltschutzes und einer flächendeckenden Versorgung der Bewohner des Hochtaunuskreises und des Main-Taunus-Kreises mit Energie Rechnung.

Bei den genannten Aufgaben handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“).

§ 2

Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) In Bestätigung der bisherigen Übung betraut der Hochtaunuskreis zwecks Sicherstellung einer gemeinwohlverträglichen und umweltschonenden Verwertung und Beseitigung von Abfällen aller Art sowie einer flächendeckenden und umweltverträglichen Energieversorgung im Gebiet des Hochtaunuskreises die RMD mit der zunächst auf das Jahr 2013 befristeten Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses, insbesondere mit folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

- a) Beseitigung, Verwertung oder sonstige Entsorgung von Abfall aller Art, insbesondere auf dem Gebiet der Deponie Flörsheim-Wicker und der Deponie Brandholz
- b) Energiegewinnung im Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere durch den Betrieb der Biogasanlage am Standort Flörsheim-Wicker, der Agrogasanlage am Standort Brandholz sowie von Photovoltaikanlagen an den Standorten Brandholz und Grävenwiesbach

- c) Wahrnehmung sonstiger Maßnahmen, die der Förderung der in den Buchstaben a) und b) genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dienen
- d) Die in den Buchstaben a) bis c) genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden nicht zuletzt auf der Grundlage der Bestimmungen der Hessischen Landkreisordnung sowie des KrW-/AbfG in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum KrW-/AbfG erbracht.

(2) Daneben erbringt die RMD insbesondere folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, soweit sie im konkreten Fall nicht doch für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse als Nebendienstleistungen unmittelbar förderlich sind, wie:

- Betrieb einer Tankstelle auf dem Gelände der Deponie Flörsheim-Wicker und der Deponie Brandholz für Fremdbetankungen
- Vermietung von Flächen auf dem Gelände der Deponie Flörsheim-Wicker an die MTR Main-Taunus- Recycling GmbH
- Dienstleistungen gegenüber der RMN Rhein-Main Deponienachsorge GmbH aufgrund des Servicevertrages vom 25. April 2008.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Hochtaunuskreis kann an die RMD Ausgleichsleistungen, d. h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (z. B. Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse, verbilligte Grundstücksüberlassungen, Forderungsverzichte, zu marktüblichen Konditionen gewährte Darlehen oder solche Garantien (Bürgschaften, Stützungs- oder Gesellschaftererklärungen)), deren Höhe aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder einem anderen Nachweis der RMD ersichtlich und in einem Haushaltsplan des Hochtaunuskreises veranschlagt ist, leisten. Die maximale Höhe der „Ausgleichsleistungen“ (Begünstigungen), die nach Art. 2 Abs. 1 lit. a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich nicht mehr als € 15 Mio. pro Jahr betragen darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan des Hochtaunuskreises i. V. m. § 3 Abs. 3. Auf dieser Grundlage entscheidet der Hochtaunuskreis im Rahmen seines Haushaltes über die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen (Begünstigungen).

(2) Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des Hochtaunuskreises erfolgen allein zu dem Zweck, die RMD in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem nachgewiesenen höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.

(4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken.

(5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der RMD auf die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des Hochtaunuskreises.

(6) Bereits durch den Hochtaunuskreis in der Vergangenheit gewährte Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) werden von dieser Betrauung umfasst.

§ 4

Kontrolle von Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt die RMD jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch den Hochtaunuskreis auf eine Überkompensation der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Der geprüfte Jahresabschluss der RMD ist dem Hochtaunuskreis zur Verfügung zu stellen.

(2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10% des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum, fordert der Hochtaunuskreis die RMD zur Rückzahlung des

überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10%, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden.

(3) Der Hochtaunuskreis trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der RMD ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die RMD die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht des Hochtaunuskreises zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt.

§ 5

Trennungsrechnung

(Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die RMD ist verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eine Plan- und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zu erfüllen.

(2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

(3) Die RMD wird die Trennungsrechnung nach §§ 5 Abs. 1 und 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 3 beurteilen lassen und das Ergebnis dem Hochtaunuskreis in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6

Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen

(Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbe-

schluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 7

Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten

(1) Der Kreistag des Hochtaunuskreises hat in seiner Sitzung am _____ den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) des Kreises beschlossen.

(2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Landrat und den Ersten Kreisbeigeordneten des Hochtaunuskreises in Kraft.

(3) Die Betrauung kann vom Kreistag des Hochtaunuskreises jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Bad Homburg, den 2012

Bad Homburg, den 2012

.....
Landrat des Hochtaunuskreises

.....
Erster Kreisbeigeordneter